

99050042169000

# Veranstaltung eines Wanderlagers anzeigen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1919/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050042169000
Leistungsbezeichnung I	Veranstaltung eines Wanderlagers anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Veranstaltung eines Wanderlagers anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>[Gewerbeordnung (GewO) (<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/</a>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 55 Reisegewerbekarte</li> <li>• § 56a Wanderlager</li> </ul>
Teaser	<p>Ein Wanderlager liegt vor, wenn Sie außerhalb Ihrer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer Messe, einer Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren oder Dienstleistungen vertreiben wollen. Sie müssen die Veranstaltung eines Wanderlagers anzeigen, wenn Sie darauf durch öffentliche Ankündigung hinweisen und die An- und Abreise der Teilnehmenden durch Sie als geschäftsmäßig erbrachte Beförderung oder von Personen im Zusammenwirken mit Ihnen erfolgt. Wanderlager fallen unter das Reisegewerbe.</p>
Volltext	<p>Ein Wanderlager liegt vor, wenn Sie außerhalb Ihrer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer Messe, einer Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren oder Dienstleistungen vertreiben wollen. Sie müssen die Veranstaltung eines Wanderlagers anzeigen, wenn Sie darauf durch öffentliche Ankündigung hinweisen und die An- und Abreise der Teilnehmenden durch Sie als geschäftsmäßig erbrachte Beförderung oder von Personen im Zusammenwirken mit Ihnen erfolgt. Wanderlager fallen unter das Reisegewerbe.</p> <p>Hinweis: Als feste Verkaufsstelle kommen zum Beispiel infrage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kurzzeitig angemietete Ladenlokale,</li> <li>• Räume in Hotels und Gaststätten,</li> <li>• Zelte,</li> <li>• Stadthallen und sonstige Hallen.</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

---

Auch der Verkauf vom Lkw, vom Schiff oder von anderen Fahrzeugen aus gilt als Wanderlager. Das Fahrzeug muss während des Verkaufs fest stehen oder fest liegen.

Achtung: Betreiben Sie die Veranstaltung über einen längeren Zeitraum (zum Beispiel über 6 Wochen) im selben Raum, kann dies als stehendes Gewerbe angesehen werden. Dann müssen Sie ein Gewerbe anmelden.

---

## Erforderliche Unterlagen

Als Veranstalterin oder Veranstalter eines Wanderlagers müssen Sie folgende Angaben machen:

- Ort, Datum und Uhrzeit des Wanderlagers,
- Ihr Name sowie gegebenenfalls der Name der Personen, für deren Rechnung die Waren oder Dienstleistungen vertrieben werden, einschließlich der Anschrift, unter der diese Personen niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und die Vertretungsberechtigten,
  - Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit Ihnen ermöglichen, einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse,
  - Angabe des Handelsregisters, Vereinsregisters oder Genossenschaftsregisters, in das Sie eingetragen sind und die entsprechende Registernummer,
  - Wortlaut und Form der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung,
  - gegebenenfalls den Namen einer schriftlich bevollmächtigten Vertreterin oder eines schriftlich bevollmächtigten Vertreters, die oder der das Wanderlager an Ort und Stelle für Sie leitet.

---

## Voraussetzungen

Der Veranstalter beziehungsweise die Veranstalterin eines Wanderlagers muss im Besitz einer Reisegewerbekarte sein.

Der/ die schriftlich bevollmächtigte Vertreter/ Vertreterin des Veranstalters/ der Veranstalterin muss im Besitz einer Zweitschrift oder einer beglaubigten Kopie der Reisegewerbekarte des Veranstalters sein.

Modul	Sachverhalt
	<p>Bei Nicht-EU-Ausländern: Grundsätzlich erforderlich ist ein Aufenthaltstitel, der die Ausübung der selbständigen Tätigkeit erlaubt.</p>
Kosten	<p>Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der kommunalen Gebührensatzung.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie können die Veranstaltung beispielsweise durch Plakate, Inserate in Zeitungen und Zeitschriften, Postwurfsendungen, Ausrufen auf der Straße, Werbung in Radio und Fernsehen öffentlich ankündigen. Auch das Verteilen von "persönlichen Einladungen" (zum Beispiel an die Bewohner eines Häuserblocks) gilt als öffentliche Bekanntmachung, wenn die Verkaufsveranstaltung grundsätzlich allen Personen offen steht.</p> <p>Als Veranstalterin oder Veranstalter eines Wanderlagers müssen Sie sicherstellen, dass die öffentliche Ankündigung des Wanderlagers folgende Informationen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Art der Ware oder Dienstleistung, die im Rahmen des Wanderlagers vertrieben wird,</li> <li>• der Ort des Wanderlagers,</li> <li>• Ihr Name, Ihre Anschrift, unter der Sie niedergelassen sind, sowie Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit Ihnen ermöglichen, einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse,</li> <li>• in leicht erkennbarer und deutlich lesbarer Form Informationen darüber, unter welchen Bedingungen der Verbraucherin oder dem Verbraucher bei Verträgen, die im Rahmen des Wanderlagers abgeschlossen werden, ein Widerrufsrecht zusteht.</li> </ul> <p>In der öffentlichen Ankündigung eines Wanderlagers dürfen Sie keine unentgeltlichen Zuwendungen in Form von Waren oder Leistungen einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen ankündigen.</p> <p>Das Verbot ist insbesondere von Bedeutung bei</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>angekündigten unentgeltlichen Verköstigungen auf sogenannten Kaffeefahrten.</p> <p>Folgende Dienstleistungen oder Waren dürfen Sie anlässlich eines Wanderlagers nicht vertreiben oder vermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzanlagen,</li> <li>• Versicherungsverträge und Bausparverträge sowie Immobilial-Verbraucherdarlehensverträge oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen,</li> <li>• bestimmte Medizinprodukte und Nahrungsergänzungsmittel.</li> </ul> <p>Die zuständige Stelle kann die Veranstaltung des Wanderlagers verbieten, wenn Sie die Veranstaltung nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig anzeigen oder wenn die öffentliche Ankündigung nicht den Vorschriften entspricht.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<p>Sie müssen die Veranstaltung eines Wanderlagers spätestens 4 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigen.</p>
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• [Gewerbe anmelden](<a href="https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/496">https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/496</a>)</li> <li>• [Reisegewerbekarte beantragen](<a href="https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/520">https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/520</a>)</li> <li>• Für Wanderlager gelten die gesetzlichen [Ladenöffnungszeiten](<a href="https://www.service-bw.de/zufi/lebenslagen/5000262">https://www.service-bw.de/zufi/lebenslagen/5000262</a>).</li> </ul>
<b>Rechtsbehelf</b>	Kein
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Zuständige Stelle

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---